

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Autobahn N12 im Kanton Bern

vom 17. März 2008

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absatz 1 und 5, 108 Absatz 1 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 4
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N12 wie folgt:

- von 120 km/h auf 80 km/h, von km 68.800 bis km 72.700,
Fahrtrichtung Bern
- von 120 km/h auf 80 km/h, von km 72.700 bis km 68.800,
Fahrtrichtung Freiburg
- von 100 km/h auf 80 km/h, von 72.700 bis km 75.500, Fahrtrichtung Bern
- von 100 km/h auf 80 km/h, von 75.500 bis km 72.700, Fahrtrichtung
Freiburg

Streckenweise und gemäss Stand des Baus wird die Geschwindigkeit auf 60 km/h
beschränkt.

II

Festlegung der Höchstbreite von 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N12, in
Fahrtrichtung Bern, von km 68.8 bis km 76.6.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

17. März 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger